

Antrag

der Abgeordneten Litschauer und Uhl

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ
Vergabegesetzes, LT-230/V-17

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis Abschnitt IV lautet § 23:

„§ 23 Kontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften“

2. Im § 9 erhalten die Abs.2, 3 und 4 die Bezeichnung Abs.3, 4 und 5. § 9 Abs.1 und 2 (neu) lauten:

„(1) Die §§ 22 bis 28 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 22 Abs.6 und 12 bis 14 und der §§ 23 Abs.3 und 24 Abs.2 und 3 - sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt, dürfen auch Teil- und Alternativangebote abgegeben werden.

Eine Nichtzulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, bei denen hiefür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Sieht die Ausschreibung für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vor, gilt § 22 Abs.2 des Bundesvergabegesetzes sinngemäß.“

3. § 10 Abs.1 lautet:

„(1) Die §§ 29 und 31 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 29 Abs.3 - sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 12 erhalten die Abs.2, 3 und 4 die Bezeichnung Abs.4, 5 und 6. § 12 Abs.1 bis 3 (neu) lauten:

„(1) Die §§ 34 bis 43 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme der §§ 34 Abs.6, 36 Abs.2, 38 Abs.1 und 3 und 41 Abs.2 - sinngemäß anzuwenden.

(2) Während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens dürfen mit den Bewerbern oder Bietern Erörterungen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren, zu vervollständigen oder zu optimieren, sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt. Erörterungen über die Preise sind jedoch ausgeschlossen.

(3) Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen und daraus sich ergebende Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze des § 10 Bundesvergabegesetzes zulässig.“

5. § 13 Abs.2 Z.1 lautet:

„1. die Verordnung über besondere Formulare für Bekanntmachungen oder Mitteilungen gemäß den aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vergabevorschriften durch die Landesregierung erlassen werden kann und“.

6. § 23 lautet:

„§ 23

Kontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Wird die Republik Österreich oder ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegender Auftraggeber von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beseitigen,

hat der betroffene Auftraggeber den Bundesbehörden bei deren Vorgehen gemäß § 96 des Bundesvergabegesetzes die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Der Auftraggeber hat die Landesregierung vom Einschreiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kenntnis zu setzen."

7. Im § 29 wird die Wortfolge „aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wortfolge „gemäß den aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vergabevorschriften“ ersetzt.

8. § 31 Abs.1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz tritt - mit Ausnahme von Abs.2 - mit 1.Juni 1995 in Kraft.“